

RS OGH 1959/10/9 1ZR78/58

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1959

Norm

UWG §9 B1

Rechtssatz

Ist eine dem Kunstschutz unterliegende figürliche Darstellung von ihrem Urheber unter einem Phantasienamen allgemein bekannt gemacht worden, so ist es unlauter, wenn nunmehr ein anderer diesen Namen als Kennzeichnung für seine Ware benutzt und als Warenzeichen eintragen lässt und damit dem Urheber der Figur praktisch die Möglichkeit nimmt, sein Urheberrecht durch Vergabe von Lizenzen an Hersteller von Waren auf diesem Warengebiet auszuwerten.

Veröff: NJW 1960,38

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1959:RS0103627

Dokumentnummer

JJR_19591009_AUSL000_0010ZR00078_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at